Homeoffice – ein Mittel gegen Corona?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Seit einem Jahr hat uns nun die Pandemie schon gnadenlos im Griff, und immer häufiger stellt sich uns die Frage, wie werden wir mit den wirtschaftlichen Folgen dieser Epidemie umgehen? Die Zeit und ihre Herausforderungen sind ja während dieser Gesundheitskrise nicht stehen geblieben, ja mehr noch, es muss uns daran gelegen sein, dass sich unsere Wirtschaft weiterentwickelt, wird uns doch irgendwann die Rechnung für all die vielen notwendig gewordenen Hilfspakete präsentiert werden.

Früh schon hat sich der mehr oder weniger totale Lockdown als Rezept gegen die Ausbreitung des Virus aufgedrängt, was aber massive Auswirkungen auf die Mobilität in der Arbeitswelt nach sich zog. Behörden wie auch die Privatwirtschaft haben das Homeoffice als mögliches Gegenmittel zum gänzlichen Stillstand mit seinen unabsehbaren Konsequenzen entdeckt. Bald schon aber tauchten auch die ersten Interessenskonflikte auf. Zog die Frage „Und wer zahlt mir den Strom?“ anfangs noch Kopfschütteln nach sich, eröffneten sich in weiterer Folge immer mehr Fragen, die schließlich das dringende Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung bewirkten. Dieses sog. „Homeoffice-Gesetz“ wurde nun unter Einbindung der Sozialpartner auf den Weg gebracht, soll Klarheit über wichtige Themen im Zusammenhang mit der Verlagerung der Arbeitstätigkeit in den privaten Bereich, aber auch die „*Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft*“ beschleunigen, wie dies dem parlamentarischen Entschließungsantrag vorangestellt ist.

Zunächst und vor allem sei festgestellt, dass auch weiterhin keine Verpflichtung, seine Arbeitstätigkeit ins Homeoffice zu verlegen, bestehen wird. Umgekehrt besteht auch kein Recht auf Homeoffice, sondern ist darüber eine nun ausdrücklich in Schriftform abzuschließende Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erforderlich. Eine solche Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist widerrufen werden. Die Einführung von Homeoffice als freiwillige Betriebsvereinbarung soll im Arbeitsverfassungsgesetz verankert werden. Eine solche Betriebsverein-barung kann aber dennoch weder vom Arbeitgeber noch vom Betriebsrat erzwungen werden. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, mit jedem Arbeitnehmer eine Vereinbarung einzel-vertraglich zu schließen.

Arbeitgeber müssen die zur Arbeit im Homeoffice erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer werden steuerliche Anreize geschaffen, wobei der Arbeitgeber für die Bereitstellung digitaler Arbeitsmittel jährlich € 300,00 und wohl auch der Arbeitnehmer bis zu € 300,00 an Werbungskosten lukrieren können sollen.

Streitpunkt war bis zuletzt, wann aber denn überhaupt von steuerlich zu begünstigender Heimarbeit gesprochen werden könne, und dürfte man sich zuletzt mit einem jährlichen Gesamtaufwand von 26 Tagen, die ein Arbeitnehmer im Homeoffice verbringt, um Werbungskosten etwa für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar geltend machen zu können, begnügt haben.

Die Sorge, das Arbeitsinspektorat könnte nun Zugang zum privaten Wohnbereich erlangen, wurde beseitigt, ein solcher Zugang wird nicht stattfinden. Umgekehrt sollen aber auch Missbräuche verhindert werden, etwa indem verunmöglicht wird, dass auf Kosten des Arbeitgebers Streaming-TV-Programme sozusagen mitkonsumiert werden können.

Dass sich Arbeitsunfälle auch im privaten Bereich ereignen können, liegt auf der Hand, sodass es der Klarstellung bedurfte, dass auch solche Arbeitsunfälle versichert sind.

Vieles von dem, was jetzt zur Krisenbewältigung nötig ist, wird uns wohl auch danach erhalten bleiben, das Wichtigste aber im Moment ist und bleibt: bleiben Sie gesund!

Ihr Wilhelm Häusler

RA Dr. Wilhelm Häusler, Neunkirchnerstraße 17, 2700 Wiener Neustadt